

Kalchberg. Dieser Antrag ist mit dem früheren Beschlusse nicht vereinbar.

Kunsti. Ich bin für die Militär-Assistenz nicht, weil dieß Veranlassung geben kann zu Feindseligkeiten.

Präsident. Wenn das die Gemeinde beforgt, so wird sie dieselbe nicht leisten. Auch ist darüber schon abgestimmt worden.

Verditsch. Es wird aber nothwendig sein, daß die Gemeinde Assistenz leistet, weil das Militär in der Regel zu weit entfernt ist.

Präsident. Ich glaube, es wird nicht nothwendig sein, darüber abzustimmen.

Kunsti. Nein.

XXXIV. Sitzung am 27. Juli 1848.

Kontsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Die Sitzung begann mit Vorlesung des Protokolles der 22. Landtagssitzung, bei welchem kein Anstand erhoben wurde.

Dr. For egger brachte hierauf hinsichtlich der Schiedsgerichte zum §. 14 einen Zusatz vor, nämlich statt dem Schlusssatz des vorgenannten §.: „diesem Kollegium treten zwei Schiedsrichter bei etc.“ soll es heißen: „Es ist den streitenden Theilen frei gestellt, zu diesem Kollegium für jeden einzelnen Fall zwei Schiedsrichter mit entscheidender Stimme zu ernennen, von welchen jeder streitende Theil einen zu wählen hat. Der Kläger muß unter Einem mit seiner an den Vorstehenden zu überreichenden Klage, und der Geflagte binnen 14 Tagen nach Zustellung der Klage von seinem Rechte Gebrauch machen, und sich zugleich darüber ausweisen, daß der gewählte Schiedsrichter dieses annehmen wolle, widrigens ein später ernannter oder die Annahme verweigernder Schiedsrichter zur Verhandlung und Entscheidung nicht mehr zugezogen werden würde.“ Dieser Zusatz kommt nach den Worten: „welche aus 2 Räten zu bestehen haben;“ nach diesem Zusatze kommen wieder die Worte des früheren §.: „alle Rechtsfachen sollen etc.“ Dieser Zusatz wurde nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Wasserfall folgendermaßen abgeändert und angenommen. „Jedem streitenden Theile ist es freigestellt, zu diesem Kollegium für jeden einzelnen Fall einen Schiedsrichter mit entscheidender Stimme zu ernennen; die Parteien müssen bis zum Schlusse der Verhandlung von diesem Rechte Gebrauch machen, und sich zugleich ausweisen etc., nicht mehr zuzulassen ist.“

§. 70.

Ist der von dem Berechtigten nachgewiesene Entschädigungsanspruch durch den Ablösungskommissär ausgemittelt oder geprüft, so ist das Resultat zur Genehmigung der Provinzial-Kommission vorzulegen.

Guggi. Die Kommission hat folgenden Beisatz angetragen, nach dem Worte „das Resultat“ „samt der Aeußerung des Ablösungspflichtigen.“

Scheucher. Ich habe einen Antrag zu stellen, und die hohe Versammlung zu bitten, da der §. 10 bald zur Abstimmung wird gebracht werden müssen, und wir schon jetzt nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Wasserfall die Patronatslasten und die Concurrenzbeiträge auf eine andere Zeit verschoben haben, ob es nicht zweckmäßiger wäre, eine Kommission zu ernennen, um alle Rückvergütungen der Berechtigten bezüglich des Urbariale und des Zehentes zu erheben, und der hohen Versammlung vorzutragen, damit auch dieser Gegenstand genau besprochen, und allenfalls darüber eine Instruktion den Kommissären beigegeben werde, daß sie den Gegenstand erheben und gleich Bericht erstatten können, um die Berechnung zu treffen. So wird

es wahrscheinlich bei der Verhandlung schneller gehen, da sonst beim §. 10 ein Anstand sich ergeben dürfte, da wir nicht wissen, was eigentlich alles hinein zu beziehen sein wird.

Kottulinsky. Der §. 10 wird ohnedies wegbleiben, weil, was hier bestimmt ist, schon bei allen Leistungen berücksichtigt wurde. Wir haben bereits bestimmt, daß der Aufwand an allfälligen Gegenleistungen in Abzug gebracht werden soll, und auch, wie die Gegenleistungen zu berechnen sind; ferner haben wir bei den einzelnen Leistungen bestimmt, daß 20 Prozente in Abzug zu kommen haben; ferner wurde bestimmt, ob und in welchem Maße bei den einzelnen Leistungen ein Aufwand für die Einbringung und Verwerthung der Abgabe oder Leistung abzuziehen sei; da wir nun bei jeder einzelnen Leistung diese Erhebungen gepflogen haben, so glaube ich, fällt der ganze §. 10 ohnehin weg.

Scheucher. Aber besonders nach dem 1. Punkte dieses §. sind unter Gegenleistungen nicht bloß Regiekosten, sondern auch Gegenverpflichtungen zu verstehen.

Kottulinsky. Regiekosten sind keine Gegenleistungen. Gegenleistungen sind jene Leistungen, welche der Berechtigte für eine spezielle, dem Verpflichteten obliegende Leistung diesem zu geben hat; z. B. bei der Handrobot die Kost, bei der Fuhrrobot Heu und Hafer.

Scheucher. Wie nennen Sie aber diese Gegenverpflichtungen, die Dominikal-Concurrenzbeiträge und die Patrimonial-Gerichtspflege?

Kottulinsky. Das ist keine Gegenleistung, da sie nicht für eine Leistung entgegen zu leisten sind. Diese sind nur Leistungen, die der Herrschaft überhaupt obliegen, aber nicht den Unterthanen zurück zu leisten sind.

Scheucher. Und die Concurrenzbeiträge auch nicht? Wer soll diese in Zukunft erstatten?

Wasserfall. Das ist ein Gegenstand, der nicht das Unterthansverhältniß berührt, die Concurrenzpflichtigkeit der Domänen wird durch ein eigenes Gesetz zu regeln sein, und eben so die Verpflichtungen der Patronatslasten, und eben deshalb habe ich gestern meine Ansicht ausgesprochen, daß wir uns auf ein fremdes Feld verlieren, wenn wir diesen Gegenstand behandeln; es ist wahrscheinlich und gewiß, daß der Reichstag in Wien dieses streichen würde, da es nicht hieher gehört, da ganz andere Vorberathungen getroffen werden müssen, die wir hier nicht haben.

Scheucher. Dieß sehe ich auch ein, mein Antrag geht aber dahin, daß, wenn man die Unterthanspflichten ermißt, man, um eine richtige Rechnung zu machen, auch die Gegenverpflichtungen der Berechtigten zu berechnen und in Abzug zu bringen habe, welcher Abzug entweder der Gemeinde oder sonst Jemanden zuzufallen habe, weil man voraussetzt, daß die Berechtigten, die einst diese Verpflichtungen, die ihnen jetzt benommen werden, hatten, sich auch deshalb einen Abzug gefallen lassen müssen.

Kottulinsky. Das ist eine irrige Vorstellung der Gegenleistung, ich ersuche einen Rechtsgelehrten, den Begriff der Gegenleistung aufzustellen.

Wasserfall. Er ist ohnehin durch Herrn Grafen v. Kottulinsky so gut gegeben; eine Gegenleistung ist das, was der Berechtigte den Verpflichteten zu geben hat; die Patronatslasten und die Concurrenzbeiträge hat der Unterthan nicht als solcher zu bekommen, es sind die Leistungen, welche das Dominium an einen dritten Fond abzugeben hat, aber nicht an den Unterthan.

Scheucher. Wer wird aber den Unterthan dafür entschädigen, wenn er diese Lasten allein tragen müssen?

Verditsch. Es sind viele Lasten, wie die ganze Gerichtspflege, der Bau der Schulhäuser, Brücken u. s. w., welche alle die Herrschaften bisher haben tragen müssen, die diese nur von dem Urbariale bestreiten konnten; wenn nun diese von den Herrschaften wegfallen, so müssen sie sich auch einen Abzug gefallen lassen, der denen zu Guten kommt, die in Zukunft diese Lasten zu tragen haben.

Wasserfall. Das ist richtig; aber dafür wird die Staatsverwaltung diese decken müssen, aber nicht richtig ist es, daß man den Gemeinden oder den Unterthanen gegenüber darauf Rücksicht zu nehmen hat; denn der einzelne Unterthan hat nicht den Betrag für diese Leistung zu fordern, sondern nur der, der diese in Zukunft leisten wird; z. B. wenn diese durch eine Gemeinde geschehen wird, so kommt es dann der Gemeinde zu Guten, aber nicht den einzelnen Unterthanen; daher sage ich nochmals, daß dieses der Gegenstand eines besonderen Gesetzes ist, aber es steht jedem frei, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, was aber nicht nöthig sein wird, da das ganze Land organisiert wird.

Scheucher. Ich bin damit einverstanden; aber ich frage nur, da wir jetzt die Zahlungen der Unterthanen und die Prozente berechnen, warum wir nicht auch bestimmen sollen, wie viel den Dominien auch von diesen Zahlungen abgezogen kommt, warum wir nicht den Gegenstand erheben, und der Regierung vorlegen, der Reichstag wird diese nicht besser einsehen, als der Landtag.

Wasserfall. Wenn dieser Landtag kein provisorischer, sondern ein permanenter wäre, so würde uns diese Angelegenheit allerdings zukommen; wir aber haben hier nur 3 Fragen zu berathen, und da gehört dieses nicht hinein.

Pittoni. Woher erhalten aber die Dominien die Entschädigung für viele Lasten, die sie für den Unterthan geleistet haben, aber nicht aus dem Unterthansverbande entspringen, z. B. bei den Eisenbahnen, wo die Dominien alles aus ihrem eigenen Vermögen haben tragen müssen; da redet Niemand, wer die Dominien für diese Lasten, die sie für den Unterthan geleistet haben, entschädigt.

Scheucher. Eben darum meinte ich, sei eine solche Erhebung nothwendig.

Dbla. Die Concurrenzbeiträge sind politischer Natur, daher hier gar nicht zu berücksichtigen, sie sind eingeführt worden, weil die Dominien diese Last sich aufliegen wollten, in der Voraussetzung, daß, wenn die Unterthanen z. B. gute Straßen haben, auch indirekt die Dominien davon den Nutzen beziehen, und so auch bei den Schulgebäuden, wenn die Jugend der Gemeinde an Erziehung und Belehrung gewinnt, auch die Herrschaften indirekte einen Vortheil daraus schöpfen; löset sich nun das Verhältniß der Unterthänigkeit auf, besteht zwischen den Dominien und den Unterthanen kein Verband mehr, so hört auch die Last des Concurrenzbeitrages auf. Dieß ist auch bei dem Zehent der Fall, welcher z. B. bei Wasserbauten angesprochen wurde, weil, wenn die Aecker an den Flußufern verheert wurden, auch die Dominien selbst in Nachtheil geriethen; nun hört aber der Zehent auf, warum sollen die Zehentobrigkeiten daher zu solchen Lasten etwas beisteuern? Alle diese Lasten sind politischer Natur, und mit dem Unter-

thansbände verbunden; hört das Band auf, so hören auch die Lasten auf; man kann uns nicht verhalten, vom Ablösungskapitale vielleicht etwas zurück zu legen.

Scheucher. Wenn wir die Sache von dieser Seite betrachten, so werden wir auch anders reden, wir aber wollen nur wissen, wer in Zukunft diese Lasten zu tragen hat.

Dbla. In Zukunft bestehen keine Unterthanen mehr, nur so lange das Band der Unterthänigkeit bestand, haben die Dominien hinsichtlich der Schulen und Straßen die Concurrenzleistungen übernommen, da sie auch indirekte Vortheile daraus bezogen, in Zukunft wird derjenige die Last übernehmen müssen, der dann der Herr von den Unterthanen sein wird.

Scheucher. Wenn Sie so reden, so haben die windischen Bauern doch recht gehabt, wenn sie sagen, daß wir nur dem zahlen sollen, der uns künftig beschützen wird, wir haben aber gerade das Gegentheil beschlossen.

Dbla. Wir haben nur beschlossen, die Urbariallasten hier abzulösen, aber nicht die aus politischen Verhältnissen entspringenden Lasten, darüber wird der Reichstag sprechen.

Mitglied. Wir verdienen noch in einer andern Beziehung Berücksichtigung. Den Dominien soll ein Kapital zur Entschädigung für die Concurrenzbeiträge abgezogen werden, wenn man aber bedenkt, daß sie ein Kapital erlegen, und noch die Leistungen gleich den andern Bewohnern des Landes werden berichtigen müssen, so wären wir doppelt schlecht daran. Bisher haben wir Beiträge geleistet, weil wir einen Bezug dafür hatten; nun hören aber diese Bezüge auf, ungeachtet dessen will man doch diese Leistungen abziehen, und bedenkt nicht, daß wir auch dann noch gleich den übrigen Bewohnern Beiträge liefern werden.

Verditsch. Gerade in der Lage sind auch wir, weil wir diese Bezüge auch ablösen müssen; wenn sie uns geschenkt wären, so wäre dieses ganz etwas anderes.

Kaiserfeld. Diese Frage gehört nicht hieher; gestern haben wir die Patronatslasten aus dem Grunde gestrichen, weil wir nicht gewiß waren, ob sie auf den Urbarial- oder Zehentbezügen lasten, und weil wir nicht wußten, welchem dritten gegenüber sie abzulösen seien, so sind wir auch hier nicht gewiß, worauf diese Lasten lasten, und wem gegenüber diese abzulösen sind; es gehört das in ein eigenes Gesetz, welches davon handeln wird, wer zu den Straßen und Schulen beizutragen hat.

Foregger. Ich glaube, hier auf die Anregung des Hrn. v. Kaiserfeld noch einmal meine Ansicht aussprechen zu müssen, daß ich gestern nur deswegen für das Wegbleiben des Kapitels über die Patronatslasten gestimmt habe, da die Patronatslasten ihrem Ursprunge nach durchaus nichts mit dem Bestehen eines Dominiums zu thun haben, was bei den Concurrenzbeiträgen nicht der Fall ist; denn die Dominien haben nur als solche, und nur, weil sie Unterthanen haben, diese Beiträge zu leisten; es ist daher nicht so gewiß, daß man die Dominien von diesen Lasten ausschließen könne, bis die Frage entschieden ist, wer sie in Zukunft zu tragen hat.

Kottulinsky. Ich glaube, noch einmal zurück kommen zu müssen auf das, was ich schon gesagt habe, daß Herr Scheucher sich im Irrthume befindet, wenn er sagt, daß die Verpflichtung zu Concurrenzbeiträgen und zur Gerichtsverwaltung den Dominien, dem einzelnen Unterthanen gegenüber, als Verpflichtung obliege; die Concurrenzbeiträge, die Criminal und Civilgerichtsbarkeit und die politische Verwaltung sind Verpflichtungen, die den Dominien durch die bureaukratische Willkür in Folge besonderer Verordnungen auferlegt worden sind. Diese Verpflichtung, wenn man auch nicht eingehen will, ob sie gültig ist oder nicht, steht den Dominien nur gegenüber der Regierung zu, die Regierung hat ihnen diese Verpflichtung auferlegt; es handelt sich also auch nur gegenüber der Regierung darum,

auf welche Weise diese Verpflichtungen abzulösen sind. Es ist kein Zweifel, wenn die Regierung den Herrschaften die Gerichtsbarkeit abnimmt, so wird die Regierung mit den Herrschaften in Verrechnung treten, und die Bezüge, die dieselben dafür bezogen haben, in Abrechnung bringen. Es werden vielleicht Fälle eintreten, daß die Herrschaften gegenüber der Regierung in dieser Beziehung eine Entschädigung werden geben müssen; aber ich bitte, die Grundsätze nicht außer Acht zu lassen, daß diese Verpflichtungen der Herrschaften nicht gegenüber den urbarialpflichtigen Unterthanen, sondern nur gegenüber dem Staate bestehen. Die Herren Deputirten des Bauernstandes mögen bedenken, daß sie selbst nur die rektifizirten Leistungen zur Ablösung angenommen haben, die Concurrenzbeiträge und die politische Administration sind aber nicht rektifizirt; man soll daher hier dieselbe Basis und dasselbe Hauptprinzip hinsichtlich der Ablösung annehmen.

Scheucher. Was das betrifft, daß diese Lasten den Dominien durch Bureaucratie aufgedrungen wurde, wäre noch besser zu beweisen, aber abgesehen davon müssen diese Lasten in der Zukunft bestritten werden, und wenn sie die Herrschaften nicht mehr übernehmen, so werden sie den Unterthanen zur Last fallen.

Kottulinsky. Sie vergessen, daß es keine Herrschaft mehr geben wird, sie sagen, die Herrschaften sollen alle diese Verpflichtungen fortbehalten, es wird aber gar keine Herrschaften mehr geben.

Scheucher. Es kann ja das im Gelde abgezogen werden.

Liszt. Die Herrschaften haben aber schon die Entschädigung dafür.

Verditsch. Aber wir hätten auch bei der Ablösung sagen können: in Zukunft gibt es keine Herrschaften mehr, also sind wir nichts abzulösen verpflichtet.

Kottulinsky. Gegenwärtig bestehen aber die Herrschaften noch, erst durch die Ablösung hören die Herrschaften auf.

Krefft. Wie schon gesagt, müssen wir auch die Schirmbriefstaren ablösen, wenn die Herrschaften nicht mehr bestehen, so bestehen auch keine Schirmbriefe, und doch werden wir sie ablösen müssen.

Oblak. Wie schon gesprochen, ist nur das Gegenstand der Ablösung, was rektifizirt ist; die Concurrenzbeiträge, so auch die Straßenbeiträge, sind nicht rektifizirt, sie sollen auch nicht in die Ablösung einbezogen werden.

Präsident. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit wird sich die Herrschaft schon mit dem Staate ausgleichen, die Herrschaft kann nicht sagen: Ihr Antheil an der Gerichtsbarkeit hat mich so und so viel gekostet.

Verditsch. Wir wollen aber nur im Allgemeinen eine Summe, die abgezogen werden soll.

Wasserfall. Die Concurrenzbeiträge werden einen Theil der politischen Gesetzgebung ausmachen, daher gehören sie nicht hieher, es steht aber jedem frei, eine Petition zu überreichen, um in Zukunft davon befreit zu werden. Hier hätten wir auch keinen Maßstab, um das Verhältniß dieser Concurrenz zu bestimmen, das ganze Verhältniß müßte erst durch eine Kommission erhoben werden.

Scheucher. Mein Antrag ist eben der, zu erheben, was diese Leistungen gekostet haben, und dieß der Regierung vorzulegen. Sollten nun diese Lasten von der Gemeinde bestritten werden, und es fällt jener Theil, welcher von der Ablösungssumme rückbehalten wurde, in die Gemeindefasse, so werden die Umlagen desto kleiner ausfallen.

Kunsti. Es tritt aber hier nur der Umstand ein, daß eine politische und Criminal- und Justizverwaltung ganz andere Unterthanen begreift, es kann der Fall sein, daß eine unbedeutende Herrschaft ein sehr großes Bezirks- und Landgericht hat, wie soll nun hier die Abrechnung vor sich

gehen? Sollen hierzu nur die wenigen Unterthanen der Herrschaft genommen werden? Diese Abrechnung kann offenbar nur zwischen der Herrschaft und dem Staate vor sich gehen. Uebrigens wird dieses im §. 97 vorkommen, dort kann dieses wieder zur Sprache kommen.

Verditsch. Wir wünschen keine Abrechnung für den einzelnen Unterthan, nur muß eine Summe sichergestellt sein, die denen zu Guten kommt, die in Zukunft diese Lasten zu tragen haben.

Kunsti. Das behält sich nur der Staat vor. Wir haben hier nur über 3 Fragen zu berathen, welche wir früher bestimmt haben, wir sind nicht befugt, uns in andere Fragen einzulassen.

Scheucher. Ich stelle meine Bitte dahin, daß zuvor berücksichtigt werden soll: wer soll künftighin diese Lasten tragen, und was soll dafür abgezogen werden?

Kunsti. Das kommt im §. 97 vor.

Kottulinsky. Es ist die Frage gestellt worden, die zwar Niemand in Abrede stellen kann; allein ich muß sagen, daß diese Frage nicht gegenüber den Unterthanen besteht, daß sie nicht in's Ablösungsgesetz, sondern in die Staatsverwaltung gehört, diese wird sie selbst in Angriff nehmen und sagen: Ich finde die Patrimonialgerichtsbarkeit aufzuheben, und wird mit der Herrschaft Gegenrechnung pflegen, und wenn der Staat dieses thut, so wird es den Unterthanen wohl auch im Allgemeinen zu Guten kommen.

Scheucher. Der §. 97 sagt wohl, daß die Aufhebung sämmtlicher Herrschaften und Gerichtsbarkeiten und deren Uebernahme auf den Staat Hand in Hand übergeht, aber darin ist noch nicht gesagt, wer sie zahlen wird; wenn sie dieselben bisher auf ihre Kosten erhalten haben, künftighin aber nichts zu thun brauchen, so ist das für sie eine außerordentliche Begünstigung.

Wasserfall. Es wird vorausgesetzt, daß ein besonderes Gesetz erlassen werden muß, und geschieht das, so wird diese Frage dort zur Sprache kommen.

Foregger. Aus welchem Grundsatz der Staat in dieser Beziehung ausgeht, ist aus dem Patente vom 12. Mai d. J. zu ersehen, welches für Galizien erlassen wurde, in welchem ausdrücklich ausgesprochen ist, daß das Aufheben der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Concurrenzbeiträge, der Bezirkslasten und Landgerichte als ein ungeheures Aequivalent für das Urbariale angesehen wird; es scheint daher, daß das damalige Ministerium diese Lasten in sehr engem Zusammenhange mit dem Verhältnisse der Unterthänigkeit gefunden hat, weil es ausdrücklich ausgesprochen ist, daß durch das Aufheben dieser Belastung ohnehin ein bedeutender Theil ihrer Entschädigung bereits geleistet ist. Ich bin auch einverstanden, daß diese Lasten für den Unterthan eigentlich keine Abzugspost sind, und daß der Unterthan nicht sagen kann, ich leiste deshalb weniger, daß er das Recht nicht habe, das anzusprechen, weil wir nicht wissen, ob der Staat nicht einen Theil dieser Lasten den Gemeinden aufbürden wird, und, nachdem wir sogar in der Gemeindeordnung einen Theil dieser Lasten den Gemeinden auferlegt haben, so glaube ich, daß jetzt der Zeitpunkt wäre, darüber zu debattiren, ob nicht aus den Obligationen, welche die Dominien als Ablösung bekommen, ein Theil zu Gunsten jener, denen diese Lasten auferlegt werden, ein Theil zu vinculiren sei; es handelt sich nur darum, ob eine provisorische Maßregel in dieser Beziehung nöthig wäre, keineswegs aber, daß der Unterthan das Recht habe, sich das zu verrechnen, obwohl das genannte Patent dafür zu sprechen scheint.

Scheucher. Wir haben aber auch Landgerichtshäuser und derlei Gaben ablösen müssen, wofür die Herrschaften die Gerichtsbarkeit zu leisten verbunden sind; wenn wir nun in der Zukunft sowohl diese Ablösungen bezahlen, als

auch die Gerichtsbarkeit selbst besorgen müßten, so würden wir doppelt in's Mitleid gezogen.

Kunsti. Ueber diesen Gegenstand können wir zu wenig urtheilen, da uns die Erhebungen und die Daten nicht bekannt sind; das Gubernium aber hat hinsichtlich der Landgerichte vor wenigen Jahren eine Erhebung vornehmen lassen, welche Herrschaften für die Besorgung der Landgerichtsgeschäfte Bezüge gehabt haben, und welche nicht, diese Daten sind also der Regierung schon bekannt. Der Reichstag ist jetzt beisammen, und dieser gehört zu seinen wichtigsten Gegenständen; wir müssen also abwarten, was dort gesprochen wird, nach dem §. 97 ist schon gesagt, daß in dieser Landtagsverhandlung keine Rücksicht darauf genommen wird.

Gottweiß. Die Meinung des Hrn. Scheucher scheint dahin zu gehen, die Herrschaft habe für die Urbarialbezüge oder wegen dieser Beiträge bestimmte Leistungen gehabt, die Herrschaften haben nun diese Urbarialbezüge nicht geschenkt, sondern sie bekommen dafür ihre Vergütung durch die Ablösung; aus dieser müsse dann wieder der Beitrag geleistet werden. Ich glaube aber, darum Obligationen zu vinctuliren oder zu deponiren, ist nicht die nothwendige Folge; denn wird über diese Concurrenzbeiträge sich vom Staate ausgesprochen, so wird die Regierung, wenn sie dieselbe übernimmt, auch auf einen Beitrag von Seite der Herrschaften den Anspruch machen, also wäre darüber hier gar nicht zu verhandeln.

Gurnigg. Ich glaube, die Debatte dauert schon lange genug, und der Gegenstand gehört nicht hieher, wenn sie auch in diese Versammlung gehört hätte, so wäre sie in der Gemeindeordnung zu besprechen gewesen, und zwar dort, wo die Gemeinde solche Verpflichtungen auf sich genommen hat, die früher die Dominien hatten; nachdem wir aber mit der Gemeindeordnung fertig sind, und hier nur über die Ablösung solcher Verbindlichkeiten, die aus dem Unterthansverbande entspringen, die Rede ist, so bitte ich, darüber abzustimmen, ob wir weiter verhandeln sollen.

Verditsch. Ich glaube, daß gegenwärtig dieser Gegenstand zu verhandeln sei, aus welchem die Herrschaften früher diese Lasten bestritten haben. Den Herrschaften wären diese Lasten nicht aufgelegt worden, wenn man ihnen nicht auch die Mittel in die Hände gegeben hätte, womit sie diese bestreiten könnten; da nun hier dasjenige abzulösen ist, womit diese Lasten bestritten wurden, so glaube ich, daß auch hier darauf Rücksicht genommen werden muß.

Kottulinsky. Das ist gerade umgekehrt, was Herr Verditsch gesagt hat, man hat den Herrschaften die Lasten aufgelegt, weil schon früher etwas da war, wovon sie die Lasten bestreiten konnten. Die Herrschaft hat schon früher ihre Bezüge gehabt, und die Bureaukratie hat es bequem gefunden, ihnen diese Lasten aufzubürden, da sie schon ein Einkommen hatten. Sie hatten also ihre Bezüge schon vorher, nicht aber erst nachher für diese Lasten erhalten.

Verditsch. Die Gerichtsbarkeit war aber schon früher.

Kottulinsky. Nein, die Bezirksobrigkeiten, die Concurrenzbeiträge sind kaum älter als 40 Jahre.

Präsident. Jetzt haben wir über diesen Gegenstand genug gesprochen, ich frage, soll dieser Gegenstand in unseren Gesetzesentwurf aufgenommen werden oder nicht?

Foregger. Es könnte sehr leicht der Fall sein, daß bei der Abstimmung die Meinungen zerplittert sind, weil ich glaube, daß die Landgerichts-, Bezirks- und Patrimoniallasten sich mit den Concurrenzbeiträgen nicht in ein gleiches Verhältniß bringen lassen. Ich glaube, daß die Landgerichts-, Bezirks- und Patrimoniallasten jedenfalls mit dem Staatsverbande inniger zusammenhängend sind, als die Leistungen der Concurrenzbeiträge. Wir haben bei Gelegenheit der Verathung der Gemeindeordnung die Concurrenzbeiträge der Gemeinde zugewiesen, ich glaube aber

nicht, daß bereits die Ausmittlung des Verhältnisses zwischen den Dominien hinsichtlich des Concurrenzbeitrages in die Gemeindeordnung gehört hätte, da die Gemeindeordnung nur ein Bild der Gemeinde uns vorstellen sollte, wie wir wünschen, daß es seiner Zeit herauswächst. Es ist daher die Frage, ob nicht die Fragestellung getrennt werden dürfte, um möglicher Weise eine Einigkeit zu erzielen, weil die Meinung einiger Herren ist, daß die Frage über die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Bezirkslasten und die Landgerichtsbarkeit nicht in unsere Verathung gehören, und doch meine ich, daß wir früher über die Concurrenzbeiträge, ob diese hieher gehören, abstimmen sollen. Se. Excellenz wollen daher vielleicht die Frage allgemein stellen, und wenn diese nicht durchgeht, so dürfte vielleicht die Frage gestellt werden, ob nicht der Concurrenzbeitrag allein jetzt in die Verhandlung gehöre?

Präsident. Jetzt stelle ich die Frage so, ob dieser ganze Gegenstand in allen Theilen, nämlich der Concurrenzbeitrag, die Civilgerichtsbarkeit, die Kosten der politischen Obrigkeit, nämlich die Bezirksverwaltung ein Gegenstand unserer heutigen Verhandlung sein soll?

(Die Majorität war für Nein.)

Präsident. Jetzt stelle ich aber die Frage, ob die Concurrenzbeiträge, wenn die Dominien künftighin davon befreit sein sollen, in unsere gegenwärtige Verhandlung gehören oder nicht?

Rühnburg. Ich glaube, daß die ganze Frage überflüssig ist; denn die Dominien werden in der Zukunft so gut, wie alle Gemeindefassen, zu allen Lasten beizutragen haben.

Präsident. Also, meine Herren, werde ich fragen, gehören die Concurrenzbeiträge in dieses Gesetz oder nicht?

34 Stimmen für Ja.

36 " " Nein.

Präsident. Also entschied sich die Majorität dahin, daß der Antrag nicht anzunehmen sei.

Verditsch. Wir bitten, unser votum separatim in das Protokoll aufzunehmen, sollen diese Lasten der Gemeinde auferlegt werden, so soll da auch eine Unterscheidung gemacht werden.

Präsident. Sind Alle, die für Ja gestimmt haben, dafür, daß ihr votum separatim in's Protokoll eingetragen werde?

Viele Stimmen. Ja.

Präsident. Also wird es eingetragen werden.

Kreff. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß von Rentkosten noch immer keine Rede ist.

Präsident. Sie meinen die Regiekosten. — Die sind schon bei den einzelnen Gaben berücksichtigt worden.

Kreff. Wir waren immer der Meinung, daß dieß unter diesem §. begriffen ist.

Präsident. Es ist bei jedem einzelnen §. besprochen und bestimmt worden, ob die Regiekosten abzugiehen sind oder nicht, das ist bei jeder einzelnen Post verhandelt worden.

Kreff. Wir haben in der Meinung gewartet, daß dieß bei §. 10 besprochen wird, das ist eine sehr wichtige Sache.

Präsident. Wenn ich sage, der bekommt am Montag nichts, am Dienstag nichts, am Mittwoch nichts, was bekommt der für die 3 Tage?

Alcis Scheucher. Ich frage, wäre es nicht zweckmäßig, wenn nemlich darauf hingewiesen würde, wie künftighin die Gemeinde-Organisation in Bezug auf ihre örtliche Lage eingetheilt wird, wäre es nicht gut, der Regierung darüber einen Vorschlag zu machen?

Wasserfall. Es steht schon in der Gemeinde-Ordnung, daß die Gemeinden so viel als möglich abgegrenzte Gebiete bilden sollen.

Alois Scheucher. Es wäre aber sehr gut, wenn die Dertter bestimmt würden, die Herrschaften dabei viel gewinnen.

Wasserfall. Herrschaften wird es ja nicht mehr geben, sondern die Herrschaften werden große Bauerngrundbesitzer sein.

Alois Scheucher. Mein Ansuchen ist nur dahin, daß man bei der Errichtung der Gemeinden ihre Grenzen wissen sollte.

Präsident. Es ist schon gesagt, daß der Staat trachten soll, so viel als möglich große und abgegrenzte Gemeinden zu bilden, und es ist ja ausdrücklich gesagt worden, daß sich mehrere Gemeinden einer Gemeinde anschließen könnten.

Alois Scheucher. Ich habe geglaubt, daß eine Bestimmung darüber nöthig sein wird.

Präsident. Es kann wohl sein, daß wir darüber gefragt werden, wenn unsere Gemeinde-Ordnung zum Reichstage kommt, und der sie genehmigt, was ich auch hoffe, dann werden wohl die Stände gefragt werden. Das ist kein Gegenstand des versammelten Landtages und kann es auch nicht seyn. Es muß erst ein Entwurf darüber ausgearbeitet werden, und zwar von wenigen, dann kann es erst dem versammelten Landtage vorgelegt werden, um zu erfahren, ob Jemand etwas einzuwenden hat, ich glaube auch, daß es gut wäre, wenn wir gefragt würden, weil wir besser beurtheilen können, wie die Ortsverhältnisse sind, und ich zweifle gar nicht, daß der Reichstag die Grundsätze unserer Gemeinde-Ordnung genehmigen werde; auch zweifle ich nicht, daß man den Landtag oder die denselben repräsentirende Behörde fragen werde, wie die Gemeindebegrenzung zu geschehen habe, dann können wir sowohl von der Benennung der Hauptorte als auch von der Anschließung der Nebengemeinden sprechen.

Alois Scheucher. Mein Ansuchen ging dahin, ob es nicht möglich wäre, daß eine Kommission errichtet würde, welche die Dertter zu bestimmen hätte, und die Begrenzung der Gemeinde vorzunehmen, dann würde man am besten hören, in wie weit die Gemeinden selbst damit einverstanden sind.

Präsident. Dazu ist nöthig, daß der Reichstag sich ausspreche, ob ihm die Grundsätze unserer Gemeindeordnung recht sind, oder ob er sie abändern will.

Kottulinsky. Ich glaube, das gehört gar nicht hierher, nicht in entferntester Beziehung. — Nicht nur uns, sondern auch den Deputirten des Landvolkes wird es angenehm sein, den Landtag nicht ins Unendliche zu verzögern.

Alois Scheucher. Auch uns ist es recht, wenn wir früher fertig werden, aber es soll hier nicht immer von denen Sachen die Rede sein, wo wir zu zahlen haben, sondern auch, wo wir geschützt werden.

Präsident. Bei §. 70 sind wir stehen geblieben. (Der §. 70 wird gelesen, mit der Abänderung der Kommission).

Präsident. Hat Jemand darüber etwas zu bemerken?

Wasserfall. Ich erlaube mir eine Abänderung. Es soll heißen: „das Resultat zur Entscheidung vorzulegen“, das scheint mir besser als „Genehmigung“. Es wird nicht immer die Kommission bloß zu genehmigen haben, sondern in Fällen, wo gegen die Amtshandlung der Kommissäre gegründete Einwendungen gemacht werden, wird sie oft zu einer Entscheidung genöthigt sein, darum schlage ich das Wort Entscheidung vor.

Kottulinsky. Dieses Wort, glaube ich, kann nur bei streitigen Gegenständen gebraucht werden, hier scheint es mir nicht passend, vielleicht könnte man hier sagen: „Schlußfassung“.

Wasserfall. Ich bin ganz einverstanden.

Präsident. Jetzt frage ich, kann der §., wie Sie ihn gehört haben, nur daß statt „Genehmigung“ „Schlußfassung“ gesetzt werde, bleiben?
(Einhellig Ja).

§. 71.

Den Lehenstherrn, Sazgläubigern, Fideikommiß-, Lehen- und anderen Interessenten stehen gegen die — den Entschädigungs-Grundsätze dieses Gesetzes gemäß — ausgemittelten Ablösungs-Beträge keine Einwendungen zu; — sie können jedoch bei der Provinzial-Kommission Beschwerden über allfällige ungesetzliche Fürgänge beim Ausmittlungs-Verfahren anbringen.

§. 72.

Die Provinzial-Ablösungs-Kommission ist ermächtigt, wo sie es erforderlich findet, die Hypothekar- Gläubiger oder sonstigen Interessenten an dem berechtigten Gute vorzuladen und einzuvernehmen; es ist jedoch ihre Beziehung oder Einvernehmung im Ablösungs-Verfahren nicht nothwendig.

§. 73.

Zu obigem Zwecke sind der Provinzialkommission auf Verlangen Landtafel- und Grundbuchs-Extracte, so wie Auszüge aus den Urkunden-Büchern ohne Verzug auszufertigen.

§. 74.

Hat die Provinzial-Kommission ein Deparat über Ablösungsansprüche geprüft und anstandslos befunden, so hat sie dasselbe zu bestätigen und darüber eine Verordnung auszufertigen, in welcher das abgelöste Objekt und der Entschädigungs-Betrag dafür genau ausgedrückt sind.

§. 75.

Eine solche Verordnung ist dann zu erfolgen, wenn die Entschädigung entweder für das ganze Urbariale eines Dominiums, oder für eine einzelne Zehent-Gemeinde nachgewiesen und individuell repartirt ist.

Diese Verordnung hat zugleich die Anweisung auf Hinausgabe von Staats-Schuldbriefen in dem der zuerkannten Entschädigung gleichkommenden Betrage zu enthalten.

(Die §§. 71, 72, 73, 74 und 75 wurden ohne alle Debatte in ihrer ursprünglichen Fassung angenommen.)

§. 76.

Gegen die im Ablösungsgeschäfte erfolgenden Entscheidungen der Provinzial-Kommission findet keine weitere Berufung Statt, doch kann selbe sowohl aus eigenem Antriebe als über Ansuchen von Interessenten eine Revision zur neuerlichen Beschlußfassung anordnen.

Ragi. Hier hat die Kommission diese Worte eingeschaltet: „Mit Ausnahme jener Fälle, wo sie als Schiedsgericht 2. Instanz erscheint“.

Präsident. Ist sonst nichts zu bemerken?
Bleibt der §. so?

(Einhellig Ja).

§. 77.

Die an die Provinzial-Kommission und die Ablösungs-Kommissäre gerichteten Eingaben,

die von denselben im Ablösungs-Geschäfte abverlangten Urkunden, Schriften, Verhandlungen und vorzunehmenden Akte, ferner die Empfangs-Bestätigungen über die erhaltenen Ablösungs-Capitalien, genießen die Befreiung vom Postporto, Tax- und Stempelgebühren, so wie auch die depositirten Obligationen jene vom Zählgelde.

Gottweiss. Hier sollte hinzugesetzt werden; „daß dießfalls bei der hohen Behörde einzuschreiten sey“, wir können das nicht aussprechen.

Azula. Das ist ja nur ein Gesetzentwurf, der unterliegt einer Sanction, so wie alles, was wir berathen, das ist schon ausgesprochen.

Präsident. Wir schlagen nur vor.

Gottweiss. Dann darf man nicht sagen: „sie seien frei, sondern: „sie wären frei zu lassen.“

Kottulinsky. Es wird hier alles als Gesetz stylisirt, aber bestimmt ist nichts, weil wir kein Gesetz geben können, wie das ganze Gesetz, so unterliegt auch dieser §. der Sanction des Reichstages.

Präsident. Kann der §. bleiben?
(Majorität für Ja.)

§. 78.

Die Provinzial-Kommission hat gleichzeitig mit der Ausfolgung der Obligationen die Löschung oder Abschreibung der durch selbe getilgten Rechte in der Landtafel und im ständischen Gülten-Cataster zu veranlassen.

Wasserfall. Ich beantrage einen Beisatz. Es ist nicht genug, daß die Löschung der getilgten Rechte in der Landtafel ersichtlich werde; sondern es muß auch die anstatt der getilgten Rechte eintretende Entschädigung ersichtlich seyn, sonst kommen die Gläubiger um ihre Hypothek, ohne ihr Recht auf das Object zu verlieren. Darum muß man auch sagen: „und an deren Stelle tritt das Entschädigungs-Kapital.“

Kottulinsky. Genügt nicht die im §. 79 getroffene Vorsorge?
(Liest den §. 79.)

Wasserfall. Das ist schon wahr, allein es scheint mir die Sache sehr wesentlich, daß ersichtlich gemacht wird, daß bei dem Aufhören des Rechtes das Kapital an dessen Stelle tritt; daher muß es heißen: „die Ablösungs-Kommission hat gleichzeitig mit der Ausfolgung der Obligationen, die Löschung oder Abschreibung der durch selbe getilgten Rechte, und in der Rubrik des Besitzstandes die Anmerkung des für diese Rechte ausgemittelten Entschädigungs-Kapitals in der Landtafel und im ständ. Gülten-Cataster zu veranlassen.“

Azula. Dann möchte ich den Zusatz „unentgeltlich“ vorschlagen.

Wasserfall. Ich weiß nicht, wie beim Cataster die Vormerkung geschehen ist.

Azula. Es muß heißen: „die Substituierung der erloschenen Rechte durch das definitive Entschädigungs-Kapital.“

Andreas Tappeiner. Es heißt hier: „Gleichzeitig mit der Ausfolgung der Obligationen.“ Wenn die Obligationen ausgefertigt sind, ist ja nichts mehr anzumerken.

Wasserfall. Das kann nur mit Bewilligung der Gläubiger geschehen.

Tappeiner. Es heißt hier: Gleichzeitig mit der Ausfolgung der Obligationen, dann ist ja die Anmerkung überflüssig.

Wasserfall. Die Bemerkung ist richtig.

Stubenberg. Vielleicht soll der §. 79 dem §. 78 vorausgesetzt werden.

Wasserfall. Das geht nicht, aber man könnte sagen, „nach der nach §. 75 zu erfolgenden Verordnung anzumerken.“ Der §. soll so heißen: „Die Provinzial-Ablösungs-Kommission hat gleichzeitig mit der im §. 75 erwähnten Entschädigungs-Verordnung die Abschreibung der durch selbe abgelösten Rechte und die Anmerkung des an die Stelle derselben tretenden Entschädigungskapitals in der Landtafel und im ständ. Gülten-Cataster unentgeltlich zu veranlassen.“

Präsident. Kann diese Textirung des §. bleiben?
(Einhellig Ja.)

§. 79.

Zur Erfolgslässungs-Bewilligung der dem Berechtigten als Ablösungsbetrag gebührenden Staats-Schuldverschreibungen ist die Bestätigung der Realinstanz über die Zustimmung der Interessenten erforderlich.

Präsident. Da habe ich Etwas zu bemerken, was früher schon Herr Graf v. Stubenberg bemerkt hat, ob nicht, wenn der §. 79 angenommen wird —

Stubenberg. Excellenz, jetzt ist es nicht mehr passend, Dieses anzuwenden.

Wasserfall. Die logische Ordnung fordert, daß von dieser Bemerkung abgegangen werde, weil da von Geschäften die Rede ist, welche erst später eintreten werden.

Präsident. Kann der §. bleiben?
(Einhellig Ja.)

§. 80.

Für die Octava ist, so lange die herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten bestehen, der achte Theil des dem Berechtigten für seine Urbarial- und Zehent-Bezüge zukommenden Entschädigungskapitals in Staatschuldverschreibungen gerichtlich zu deponiren.

Nach geschehener Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, vorgenommener Liquidirung der durch die Octava gedeckten Ansprüche, und Berichtigung derselben, — werden die für die Octava deponirten Staatschuldverschreibungen, wenn sonst von Seite der übrigen Satzgläubiger kein Anstand obwaltet, zur freien Verfügung erfolgt.

Bleibt unverändert.

§. 81.

So lange auf die Ablösungs-Rente kein gerichtlicher Verbot oder Execution erwirkt wurde, muß dieselbe an den Berechtigten anstandslos bezahlt werden.

Wasserfall. Der §. kann wohl bleiben, aber er versteht sich wohl von selbst.

Kottulinsky. Besser zu viel als zu wenig, und erhält die Bestimmung, daß im Falle einer Execution eine Eistörung eintreten hat.

Präsident. Kann der §. bleiben?
(Einhellig Ja.)

§. 82.

Da die Benützung verschiedener in den Catastral-Acten enthaltener Daten eine wesentliche Bedingung des ganzen Ablösungsgeschäftes ist, so muß sowohl den Berechtigten, als

der Ablösungs-Provinzial-Kommission und ihren Organen die Möglichkeit gegeben werden, selbe ohne Kosten und Weitwendigkeiten zu erhalten.

Wasserfall. Kommt noch Etwas vom Lebensband vor?

Kottulinsky. Ja.

Pittoni. Man soll beantragen, daß die Catastralkten den Ständen übergeben werden.

Rhünburg. Das gehört nicht hieher, wir behandeln hier nur die Ablösungsfrage.

Dblak. Ich erlaube mir zu bemerken, daß man hinzusehen sollte: „daß außer den Catastralkten auch die Rektifikationsakten müssen erfolgt werden;“ dieser Zusatz dürfte nicht schaden. Ich würde daher den Zusatz so beantragen: „da die Veräußerung verschiedener in den Catastral- und Rektifikationsakten etc.“

Wasserfall. Dieser Beisatz wäre gut, und ich glaube, daß dieses Kapitel überschrieben werden soll: „B. Veräußerung der Catastral- und Rektifikationsakten.“

Lappeiner. Ich frage, ob die Unterthanen auch Einsicht nehmen dürfen, es heißt hier: nur die Berechtigten.

Kottulinsky. Für den Unterthan handelt ja die Kommission.

Wasserfall. Die Dominien haben ja den Ausweis zu liefern, darum benötigt daselbe zunächst die Akten, aber ich sehe keinen Anstand, warum sie nicht auch den Unterthanen gegeben werden sollten.

Kottulinsky. Auch ich sehe keinen Anstand, aber ich glaubte, daß ohnedem die Kommission im Interesse der Verpflichteten handelt, und daß ein allgemeiner Andrang zu diesen Akten wäre, dann sind die Rektifikationsakten schwer verständlich, und eine Einsicht in dieselben wird nichts nützen.

Lappeiner. Die Akten müssen der Kommission vorgelegt werden.

Kottulinsky. Daß die Einsicht dieser Akten den Parteien mit Bewilligung der Kommission gestattet sei, versteht sich von selbst, aber man kann es doch beifügen, übrigens ist hier nur von den Catastralkten die Rede, um den Zehent etc. zu berechnen. Ich würde daher zu dem §. einen Nachsatz machen und sagen: „eben so ist den Betheiligten die Einsicht in die Rektifikation mit Bewilligung der Provinzial-Ablösungskommission gestattet.“

Präsident. Voran müßte das Wort „Rektifikation“ weggelassen.

Kottulinsky. Der erste Absatz muß bleiben, wie er im Drucke ist, mein Antrag betrifft nur den Nachsatz.

Dblak. Manchen Dominien dürfte mit der Einsicht nicht geholfen sein, sie brauchen Abschriften, und das kostet sehr viel Geld, es ist sehr kostspielig, es wäre hiemit erforderlich beizufügen: „ohne Kosten.“

Kottulinsky. Es wäre somit beizufügen: „und sind Auszüge aus selben unentgeltlich zu verabfolgen.“

Präsident. Kann der §. mit diesem Zusatz bleiben? (Einhellig Ja.)

§. 83.

Einstweilen, bis die Uebergabe des stabilen Catasters sammt allen einschlägigen Akten an die Provinzial-Stände erfolgt ist, ist das k. f. Gubernial-Rechnungs-Departement, welchem die Catastral-Akten unterstehen, in den Stand zu setzen, der Provinzial-Ablösungs-Kommission und deren Organen sowohl als jedem ansuchenden Berechtigten die folgenden Daten binnen einer Woche verläßlich zu liefern, welche unter amtlicher Fertigung unentgeltlich hinausgegeben sind, nämlich:

- a) eine Tabelle über die Arbeitspreise in allen Abstufungen;
- b) eine Tabelle über den nach dem Anbau-Verhältnisse und den Rotationsjahren berechneten Natural-Bruttoertrag sämtlicher Früchte eines Joches jeder Kultursklasse der einzelnen Steuergemeinden;
- c) eine Tabelle über die Catastral-Produktenpreise.

Nagy. Hier hat die Kommission zwar keine Bemerkung beantragt, aber ich erlaube mir, eine derart vorzuschlagen, und zwar, daß die 3 Punkte verfehlt würden, nämlich

- a) eine Tabelle über den Natural-Bruttoertrag sämtlicher Früchte eines Joches jeder Kultursgattung und Klasse der einzelnen Steuergemeinden.
- b) eine Tabelle über die Catastral-Produktenpreise und
- c) eine Tabelle über die Arbeitspreise in allen Abstufungen.

Kottulinsky. Es war, so viel ich mich erinnere, die Ansicht der Kommission, aus dem Catastral-Mappen-Archiv die Tabellen zu nehmen und in Druck zu legen, damit jeder sich selbe verschaffen kann.

Nagy. Ich frage, ob sich keine Anstände gegen die Drucklegung erheben.

Gottweiß. Es wäre recht, so viele Exemplare drucken zu lassen, als Bezirke sind.

Kottulinsky. Das ist viel zu wenig.

Lst. So viel als Gemeinden.

Gottweiß. Das wäre wieder zu viel.

Nagy. Müßten die Akten unentgeltlich herausgegeben werden, so würde schon darauf Bedacht genommen, ob es nicht besser sei, sie in Druck zu legen, oder Abschriften davon zu nehmen.

Präsident. Meine Herren! kann der §. so bleiben, wie er nun vorgeschlagen ist.

(Einhellig Ja.)

§. 84.

Die im Catastral-Mappen-Archiv liegenden, von den Bezirken eingesammelten illuminierten Skizzen, in welchen die Parzellen-Nummern und die Namen der Grundbesitzer aufgeführt sind, — sind eben so wie eine gewisse Anzahl der dormalen zum Verkaufe vorrätigen Mappen-Abdrücke nummerirt und adjustirt den Bezirksobrigkeiten hinauszugeben, — und von diesen den Parteien gegen Rückstellung zur Benützung zu überlassen.

Azula. Das Wort „unentgeltlich“ wäre beizufügen.

Poden. Der Magistrat Aufsee hat oft beim Kreisamt angefragt um Mappen, aber nichts bekommen.

Präsident. Kann der §. so bleiben, wie er hier ist? (Alle Ja.)

§. 85.

Der Provinzial-Ablösungs-Kommission untersteht die Urbarial-Ablösungs-Kasse, welche unter die besondere Garantie der Provinzial-Stände gestellt ist.

Sie erhält ihre Dotation durch die auf die unterthänigen und zehentpflichtigen Gründe zu umlegende Urbarial-Steuer, und nach Umständen aus dem entbehrlichen Theile der Ueberschüsse des ständischen Domestikal-Fondes.

Nagy. Die Kommission hat hier eine Aenderung vorgeschlagen: die Worte „nach Umständen“ werden ausgelassen, und es soll heißen: „sie erhält ihre Dotation durch die, auf die unterthänigen und zehentpflichtigen Gründe zu um-

legenden Urbarialsteuer, aus dem entbehrlichen Theile der Ueberschüsse des ständ. Domestikalfondes, ferner aus den vom Staatschatz den Ständen zu leistenden Ersäßen und den im §. 6 erwähnten, der Provinz Steiermark zugewendeten Beiträge, und bei Unzulänglichkeit dieser Mittel aus der allgemeinen Landesumlage nach §. 21.

Wasserfall. Ich glaube, es wäre überflüssig, das Wort „Unzulänglichkeit“ dort hinzunehmen. Die Urbarial-Ablosungskasse muß doch so viel einnehmen, daß sie die 5prozentigen Interessen decken kann und die Regiekosten.

Kottulinsky. Die sind auf das ständ. Domestikum bestimmt.

Wasserfall. Ich möchte noch beisetzen: „insoferne diese Mittel die 5prozentigen Interessen der Summe aller Entschädigungskapitale nicht gedeckt werden etc.“

Steinrießer. Ich muß bemerken, wir haben nur für 1½ Prozent gestimmt.

Präsident. Das ist in der Majorität nicht durchgegangen, es steht als Separat-Votum im Protokoll.

Wasserfall. Der Deputirte hat insofern recht, daß er nicht mitstimmen kann. Wenn wir aber die 3 Prozent weglassen, so kann er mit Allem mitstimmen, wir müssen dann sagen: „durch die zu umlegende Urbarialsteuer.“

Präsident. Kann der §. mit Auslassung der 3 Prozente bleiben?

(Einhellig Ja.)

§. 86.

Sie ist hinsichtlich ihrer Urbarial-Steuer-Bezüge auf die betreffenden unterthänigen und zehentpflichtigen Gründe des Landes grundbüchlich versichert.

Nagy. Dieser §. bleibt nach dem Antrage der Kommission weg.

Wasserfall. Ich habe geglaubt, er ist nöthig, wenn man dazu setzt: „nach §. 23 grundbüchlich versichert,“ dort ist es „als Reallast anzumerken.“

Gottweiß. Es ist besser, wenn der §. bleibt.

Präsident. Kann der §. so bleiben?

(Majorität Ja.)

Lappeiner. Es ist nicht ausgedrückt, ob die Versicherung für jeden Einzelnen oder solidarisch ist.

Wasserfall. Ich glaube, wenn man die Deckung der Schuldbriefe sieht, dient es zur Beruhigung des Landes.

Lappeiner. Viele zahlen gleich ganz, viele aber in Raten.

Wasserfall. Deswegen bleibt doch das wahr, was der §. sagt, er enthält eine Deckung der Schuldbriefe.

Kottulinsky. Darum wird beigelegt: „nach Maßgabe des §. 23.“

Wasserfall. (Liest den §. 23.)

Wenn schon Schuldbriefe hinausgegeben werden, so ist jedem daran gelegen, daß sie einen Werth haben. Wenn nun Jemand sich fürchtet, daß er bei einem eintretenden Kurse, der leicht vorkommen kann, wie vor vielen Jahren bei den Metalliques verlieren müßte, so könnte man ihm sagen, daß sie einen Werth haben, weil sie durch die Urbarialkassa gedeckt sind.

Al. Scheucher. Das enthält der §. 23 auch.

Wasserfall. Da muß er das ganze Gesetzbuch studiert haben, so sieht er es aber gleich.

Präsident. Das lastet so auf dem Grundbesitze, wie früher die Urbarialgaben, diese waren auch nicht intabulirt, ob sie jetzt in 6 Jahren oder gleich gezahlt werden.

Kann der §. bleiben nach der Textirung des Herrn Dr. v. Wasserfall, mit dem Beisatze: „nach Maßgabe des §. 23“?

(Majorität Ja.)

§. 87 wird gelesen.

§. 87.

Sie stellt an die Berechtigten zu vier von Hundert in Conv. Münze lautende, und in derselben Währung in vierteljährigen Posticipat-Raten verzinsliche, vom Lande ausdrücklich garantirte Obligationen aus, welche auf größere oder kleinere Theilbeträge nach dem Wunsche des Berechtigten lauten können.

Präsident. Hat die Kommission eine Abänderung?

Nagy. Nein.

Gottweiß. Ich glaube das Wort „Posticipat“ sollte geändert werden, es sollte nämlich heißen: nachhinein.

Präsident. Es ist schon einmal geändert worden, weil das deutsche Wort verständlicher ist.

Wasserfall. Ich glaube, daß man das Geschäft sehr erschweren würde, wenn es frei stände, daß man die Schuldscheine in zu kleine Parzellen theilen würde; die Manipulation würde dadurch bei der Ablösung sehr erschwert werden, wenn man gar zu viele Loose bekommt.

Kottulinsky. Ich sehe keine Schwierigkeit, die Sache auf ein Minimum zu stellen; denn es gibt viele Domänen, welche so klein sind, daß man gar nicht weiß, ob sie wohl 100 fl. bekommen werden.

Wasserfall. Ich setze den Fall, daß für ein Minimum ein bedeutendes Ablösungskapital entfiel; wenn nun dieses Kapital dasselbe in lauter 100 fl. Scheine zu bekommen hätte, so würde es dadurch unzählige Schuldscheine erhalten, wodurch im Lande eine Unzahl von solchen Scheinen kursiren würden.

Kottulinsky. Ueber kleine Theilbeträge dürften allerdings Schuldscheine auszufertigen sein, jedoch glaube ich, sollten dieselben nicht unter 100 fl. sein. Ich glaube, daher man sagen sollte: welche auf größere oder kleinere Theilbeträge, jedoch nicht unter 100 fl., nach dem Wunsche des Berechtigten lauten können; denn ich glaube, sind die ganzen Ablösungsbeträge kleiner, so sind diese ohnehin ausgeschossen.

List. Aber wie können denn dieselben verloost werden, wenn sie gar zu groß sind?

Wasserfall. Euer Excellenz, das ist auch Etwas, ich kann mir wirklich nicht vorstellen, wenn die Obligationen in zu verschiedenen Beträgen ausgestellt sind, wie kann die Verlosung vor sich gehen, wie können sie gezogen werden, wenn sie nicht gleiche Summen ausdrücken.

Kottulinsky. Es ist dieß ja auch bei den Staatsschuldscheinen der Fall, wo auch nicht alle auf gleiche Summen lauten.

Wasserfall. Es sind z. B. 50.000 fl. zu verlosten, was geschieht nun dann, wenn nur 20.000 fl. verloost werden?

Kottulinsky. Ich glaube, daß die Verloosung jedenfalls so geschieht, daß sie in Serien getheilt werden, welche eine bestimmte Summe enthalten; so daß z. B. jede Serie 50.000 fl. enthalten wird, wird nun eine Obligation von 50.000 fl. gezogen, so geschieht es mit dieser Obligation allein, und es hat dann für dießmal keine weitere Verloosung Statt.

Pittoni. Es gibt auch bei Staatsschuldschreibungen solche, welche in $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$ etc. getheilt werden.

Neupauer. Ich sehe nicht ein, warum die Obligationen nicht zu 100, 500, 1000 und 5000 hinausgegeben und die kleinen Ausgleichungsbeträge bar hinausbezahlt werden sollen; das würde das Ablösungsgeschäft sehr vereinfachen.

Wasserfall. Ich glaube auch, daß Alles allgemein gesagt werden soll, daß Obligationen so viel als möglich in der runden Summe und nicht unter 100 fl. ausgestellt werden sollen.

Neupauer. Es wären nur die Ausgleichungsbeträge z. B. 80 fl. und darunter baar auszubzahlen, man könnte z. B. die höchsten Obligationen auf 5000 fl. feststellen.

Präsident. Ich möchte die höchsten auf 2000 setzen.

Haßler. Die Bankiers haben es sich auch zur Verbindung gemacht, daß Schuldverschreibungen ihnen nicht unter 8000 fl. zugewiesen werden, weil diese am leichtesten in Verkehr zu bringen sind.

Tappeiner. Wäre es nicht gut, wenn die Schuldverschreibungen nicht auf Namen des Berechtigten ausgestellt würden, sondern daß es bloß hieße „Urbarial-Ablösungs-Obligation“ weil sonst eine Cession nothwendig wäre.

Präsident. Die Cession ist ja leicht zu machen, man braucht bloß den Namen zu ändern.

Tappeiner. Dadurch wird aber das Geschäft noch immer sehr erschwert werden.

Platz. Ich glaube den Antrag unterstützen zu müssen, weil die Interessen gegen Coupons behoben werden sollen.

Neupauer. Den Verkehr würde das ungemein erleichtern.

Wasserfall. Es muß überhaupt bestimmt werden, wie die Zinsen bezahlt werden, ob gegen Quittung oder gegen Coupons.

Mehrere Stimmen. Das ist schon früher besprochen worden, gleich im Anfange, wo es heißt: sind gegen Coupons zu erheben.

Wasserfall. Ja, es ist bereits im §. 19 darüber gesprochen worden.

List. Die Obligation kann auf den Namen lauten, aber die Coupons bloß auf den Ueberbringer.

Haßler. Für den Gutsbesitzer wird es jedenfalls sehr vortheilhaft sein, wenn sie auf den Ueberbringer lauten, weil sie dadurch viel leichter in Cours gesetzt werden können.

Präsident. Es würde dabei noch das gewonnen werden, daß sie nicht umschrieben werden dürfen. Es würde dadurch die Langwierigkeit der Umschreibung vermieden werden, denn wenn eine solche Obligation cedirt wird, so muß sie auf den Namen des Cessionärs umschrieben werden; wenn sie aber nicht auf den Namen ausgestellt wird, und nicht umschrieben zu werden braucht, so geht sie von Hand zu Hand, wie das Geld.

Haßler. Sehr vortheilhaft wird es auf den Cours der Obligationen einwirken, wenn sie auf den Ueberbringer lauten.

Gottweilß. Es ist gewiß ein großer Vorthail dabei, auch ist keine Unsicherheit damit verbunden, weil die Vinculirung sichergestellt werden kann.

Wasserfall. Der Verkehr wird sehr dadurch erleichtert werden, wenn sie auf den Ueberbringer lauten, und Gefahr ist auch keine denkbar, nachdem die Certirung getroffen worden ist, daß die Obligationen nur dann erfolgt werden, wenn die Realinstanz die Zustimmung der Gläubiger nachweist; ich sehe darin keine Gefahr, wohl aber viel Vorthail. Die Schuldscheine hingegen, welche auf den Namen lauten, sind zu weitwendig.

Präsident. Hier haben wir über 2 Fälle abzustimmen, nämlich der 1. Fall ist: soll die Obligation auf den Ueberbringer oder auf einen bestimmten Namen lauten, und 2. sollen bestimmte Beträge fixirt werden, auf welche der höchste oder mindeste Werth lauten soll, mit Ausnahme

der Ausgleichungsbeträge von wenigstens so und so viel, damit sie nicht in zu kleine Theile getheilt werden können.

Ich werde nun über die 1. Frage abstimmen lassen.

List. Der größeren Sicherheit wegen wäre es besser, wenn sie auf den Namen lauten, aber hinsichtlich des Verkehrs ist es besser, wenn sie auf den Ueberbringer lauten.

Präsident. Meine Herren, Sie haben die Vor- und Nachtheile für das Eine, so wie für das andere gehört. Ich stelle nun die Frage, sollen die Obligationen auf den Namen „Ueberbringer“ lauten? Ja oder nein?

Mehrere Stimmen. Auf Niemanden sollen sie lauten.

Saffran. Wie Metalls auf keinen Namen.

Präsident. Ich habe es ohnedies so gemeint, daß sie auf den Ueberbringer, jedoch ohne Namen, lauten soll. Ist es Ihnen so recht?

(Mehrheit dafür.)

Präsident. Jetzt gehen wir auf die 2. Frage über, da gibt es aber verschiedene Anträge.

Wasserfall. Da erlaube ich mir einen Antrag, der mit dem früheren übereinstimmt, nämlich, daß die Obligationen nicht unter 100 fl. ausgestellt, die Ausgleichungsbeträge aber unter 100 fl., so wie auch die unter 100 fl. entfallenden Entschädigungsbeträge bar ausbezahlt werden sollen.

Neupauer. Ich möchte hier mir noch die Modification erlauben, daß die Beträge unter 100 fl. binnen Jahresfrist ausbezahlt werden, weil man nicht wissen kann, ob die Kasse in der Lage ist.

Kottulinsky. Wir haben dieß bei der Commission besprochen und daran gedacht, allein es ist da bemerkt worden, daß die Kasse dadurch in der Manipulation beirrt werde.

Präsident. Ich muß hier auch etwas bemerken, nämlich, daß die Parteien, wenn die Beträge unter 100 fl. binnen Jahresfrist bezahlt werden müssen, doch eine Vormerkung haben.

Neupauer. Die bekommen ja Obligationen.

Präsident. Ich meine aber Beträge unter 100 fl.

Neupauer. Nach meiner Meinung aber sollte es nur Obligationen mit 100, 500, 1000 und 5000 fl. geben.

Präsident. Aber Herr Dr. v. Wasserfall meint, daß Beträge unter 100 fl. binnen Jahresfrist ausbezahlt werden sollen.

Neupauer. Ja, damit sie nicht in die Verloosung einbezogen werden, wodurch die Ablösung sehr erleichtert wird, mittlerweile aber haben sie Obligationen.

Präsident. Dann ist es gleich, ob sie Obligationen haben oder nicht.

Pittoni. Es können aber viele Dominien in der Lage sein, daß die Ausgleichungssummen nicht über 100 fl. ausmachen, und dann würde die Kasse nicht ausreichen.

Wasserfall. Damit diese Gefahr beseitigt werde, habe ich gesagt, daß das Minimum auf 50 fl. festgesetzt werde, daher habe ich auch überhaupt runde Summen angetragen.

Kottulinsky. Ich sehe nicht ein, warum nicht Obligationen auch auf nichtrunde Summen gehen sollen.

Präsident. Weil dadurch die Berechnung der Interessen und Coupons viel erleichtert wird.

Wasserfall. Es ist 1. die Zinsenberechnung viel schwieriger, und 2., wenn Obligationen in runden Summen in Verkehr gehen, wird man sie viel leichter anbringen, wenn sie auf 100 fl., als auf 103 fl. und so viel Kreuzer lauten.

Haßler. Man würde sich sehr schwer gegen die Bequemlichkeit verstoßen, wenn man nicht auch Obligationen zu 25 fl. ausfertigen würde. Ich glaube daher, dieselben sollen so ausgestellt werden, wie die Staatsobligationen, weil dieß den Verkehr sehr erleichtern würde.

Pittoni. Es wird im Willen des Dominiums liegen, über welche Beträge es Obligationen ausgestellt haben will. Kleine Obligationen aber sollen nur über Ausgleichungsbeträge creirt werden. Eine andere Frage aber ist die, ob die Urbarkasse in der Lage sein wird, alle diese kleinen Beträge ausbezahlen zu können.

Wasserfall. Was diese Frage betrifft, so läßt sich das heute noch berechnen; man braucht nur zu wissen, wie viele Dominien es gibt.

Pittoni. Es gibt 973.

Wasserfall. Nehmen wir also 1000 an, die höchste Ausgleichungssumme kann sich auf 99 fl. belaufen, 99 mit 1000 multipliziert, gibt 99,000, und so viel wird in die Kasse doch eingehen.

Neupauer. Dieser Gefahr könnte man dadurch begegnen, daß ein bestimmter Termin festgesetzt wird, z. B. diese Obligation wird nicht in die Verloosung einbezogen, sondern binnen 2 oder 3 Jahren bezahlt werden.

Präsident. Wie wäre es, wenn nach Hasler's Antrag man die kleinste Obligation auf 100 fl. setzte, wo aber die Entschädigung nicht mit dieser Summe ausgeht, auch Obligationen auf 25 fl. ausstellte, und die anderen gleich bar bezahlte, und das kann wenig ausmachen; denn nehmen wir an, daß bei allen Dominien es so ausginge, daß die 24 fl. nicht mit Obligationen gedeckt werden könnten, so kann es höchstens nur 24,000 fl. ausmachen, die man gleich bei der Hinausgabe der Obligationen bezahlt. Uebrigens Sie sich's ein Bischen, ehe wir abstimmen.

Wasserfall. Wenn bei 1000 Dominien ein Rest mit 24 fl. bleibt, so macht das 24,000 fl. aus, und das wäre als Maximum anzunehmen.

Präsident. Ja, das wäre das höchste; doch ist es nicht wahrscheinlich, daß es bei jedem Dominium gerade mit 24 fl. ausgeht; bei manchem z. B. wird es mit 5 fl. u. s. w. ausgehen.

Herr Dr. v. Wasserfall, wollen Sie die Frage formuliren?

Neupauer. Ich muß mich gegen die Obligationen mit zu kleinen Beträgen aussprechen, und beharre auf meinem Antrage, daß Obligationen auf 100, 500, 1000 bis 5000 fl., und nur die Ausgleichungsbeträge in kleineren Obligationen ausgestellt, und daß letztere binnen 2 Jahren zurückbezahlt, ohne daß dieselben in die Verloosung gezogen werden.

Präsident. Ich habe das auch so gemeint.

Neupauer. Euer Excellenz haben aber gemeint, daß diese auch in die Verloosung gezogen werden.

Hasler. Ich glaube, daß keine Ursache vorhanden sein wird, diese kleinen Obligationen dem allgemeinen Verkehr zu entziehen. Es werden diese auch günstig auf den Cours der Obligationen einwirken, und es wird auch im allgemeinen leichter sein, Obligationen zu 25 fl., als zu 100 fl. zu kaufen.

Neupauer. Das würde dann höchstens für die ganze Provinz einen Betrag von 45,000 fl. ausmachen, und das wäre nicht viel, während es nach meinem Antrage höchstens einen Betrag von 75,000 fl. ausmachen würde.

Präsident. Nehmen wir an, eine Herrschaft hat 6,899 fl. Sie bekommt also 6800 fl., und zur Ausgleichung 3 Obligationen mit 25 fl. und bar bezahlt werden 24 fl.; das war mein Gedanke.

Hasler. Wie bedeutend die kleinen Obligationen auf den Cours einwirken, sehe ich aus dem, daß diese kleineren immer einen besseren Cours haben. Ich sehe keinen anderen Grund ein, als daß die Nachfrage nach denselben stärker ist, da mehrere Menschen eine so kleine Summe leichter erübrigen können, und es liegt auch im Vortheile der Gutsbesitzer, so kleine Obligationen in Umlauf zu bringen.

Wasserfall. Ich habe die Sache formulirt, und es könnte vielleicht so heißen: Sie stellt für jeden Berechtigten zu 4 von 100 in vierteljährigen Raten nachhinein verzinsliche, auf Conv. Münze und auf den Ueberbringer laufende, vom Lande ausdrücklich garantirte Obligationen aus. Diese Obligationen werden über Summen von 25, 50, 100, 500 und 1000 fl. C. M. nach dem Wunsche des Berechtigten ausgestellt; Ausgleichungsbeträge unter 25 fl. werden gleich bar bezahlt.

Lappeiner. Ich glaube, es soll nicht dem Wunsche des Berechtigten überlassen bleiben, Obligationen über beliebige Beträge zu verlangen.

Wasserfall. Dem Berechtigten soll es aber doch freistehen, diese zu verlangen, damit er nicht gar zu kleine Obligationen erhalte; warum sollte er nicht sagen können, ich wünsche 3 oder 4 Obligationen zu 100 fl.

Lappeiner. Die wird er ja bei der Verloosung bekommen.

Wasserfall. Nach diesem Gesetze bekommt er eine Anweisungsverordnung, mittelst welcher er die Ausfertigung der Obligation zu verlangen berechtigt ist; mit dieser Verordnung geht er dann zur Kasse, und sagt, ich wünsche so viel Obligationen zu 1000 fl.; warum soll man ihn zwingen, Obligationen zu 100 fl. zu nehmen, wenn er sie zu 1000 fl. haben will.

Präsident. Meine Herren, ich muß hier die Bemerkung machen, daß ich den Antrag gemacht habe, daß die 25 fl. nur zur Ausgleichung zu geben wären.

Wasserfall. Ich weiß es; auch weiß ich, daß Hr. Dr. Neupauer auch dieser Ansicht ist, Professor Hasler aber hat die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen, und dieser schließe ich mich auch an; ich sehe hierin nur einen Vortheil und keinen Nachtheil, auch sind die Zinsen sehr leicht zu berechnen, daher bitte ich, darüber debattiren zu lassen.

Neupauer. Die Sache hat sich jetzt anders gestaltet, nämlich, es sollen jetzt nicht bloß Obligationen über Ausgleichungsbeträge von 25 fl. ausgestellt, sondern auch Obligationen nach dem Wunsche der Besitzer hinausgegeben werden, und das kann allerdings für das ganze Land vom Belange sein; man könnte höchstens einwenden, daß die buchhalterische Führung der Nummern dadurch erschwert wird.

Pittoni. Wir verstoßen uns da gegen ein bestehendes Gesetz, welches bestimmt, daß keine Obligationen unter 100 fl. ausgegeben werden sollen.

Wasserfall. Ich weiß es, dieses gilt für Privat- und Aktiengesellschaften, bei welchen Obligationen unter 200 fl. nicht hinausgegeben werden dürfen, allein daran haben wir uns nicht zu binden, denn wir machen hier ein Gesetz.

Pittoni. Man hat es nicht geduldet, daß kleinere hinausgegeben werden, weil darunter die Staatsobligationen lieber kaufen, und darum hat man es verboten.

Wasserfall. Es ist mir bekannt, allein wir sollen in dem Entwurfe, wo wir es für gut erkennen, eine Ausnahme machen, und uns nicht an bestehende Verordnungen binden, weil dieses Gesetz erst dann in Wirksamkeit tritt, wenn es die Sanction erhalten hat.

Neupauer. Die Arbeit wird aber dadurch vervielfältigt und erschwert werden.

Präsident. Meine Herren, Sie haben die Debatte über diesen Gegenstand gehört; ich stelle nun die Frage, ob Sie mit der von Herrn Dr. v. Wasserfall gemachten Stilisirung einverstanden sind? Ja oder nein?

(Mehrheit dafür.)

Präsident. Jetzt gehen wir auf den §. 88 über, welcher lautet:

§. 88.

Da nach §. 21 der Verpflichtete 5 Prozente von dem als Ablösung für seine Last ausgemittelten Kapitale zahlt, der Berechtigte aber nur 4 Prozente von demselben erhält, so bildet das eine Prozent einen Tilgungsfond, durch welchen das Kapital in weniger als 40 Jahren erlischt, ohne daß der Verpflichtete es zu zahlen hat.

Präsident. Hat die Kommission eine Abänderung?

Guggis. Ja, eine kleine; es soll heißen: „Da nach §. 21 5 Prozente von dem als Ablösung ausgemittelten Kapitale in die Kasse einfließen, der Berechtigte aber nur 4 Prozente von demselben erhält, so bildet das eine Prozent einen Tilgungsfond, durch welchen das Kapital in längstens 42 Jahren erlischt, ohne daß der Verpflichtete es zu zahlen hat.“

Präsident. Dieser §. wird wohl geändert werden müssen, nachdem der Unterthan nicht 5, sondern 3 Prozente zu zahlen hat.

Azula. Dieser §. setzt voraus, daß der Verpflichtete seiner Verpflichtung zu zahlen immer nachkommt; wenn nun der Fall eintritt, daß der Verpflichtete diese 3 Prozente nicht zahlen kann, sei es, daß er durch Elementarschäden oder andere Ereignisse in eine Lage versetzt wird, wo es ihm ganz unmöglich ist, ohne seinen Fundus intransigens anzugreifen, seiner Verpflichtung nachzukommen; es ist nun die Frage wegen einer allfälligen Frist, ob und wie lange selbe zu gestatten sei, in Ueberlegung zu nehmen.

Kottulinsky. Ich bitte, den §. 89 zu lesen.

Azula. Ich habe diesen §. gelesen; mein Bedenken aber finde ich dadurch nicht gehoben.

Kottulinsky. (Liest den §. 89.)

Da geschieht es eben so, wie beim Tax; von den landesfürstlichen Steuern, welche in die ständische Kasse eingehen, und welche in der Regel alle Wochen an die Kammerkasse abgeführt werden, wird die Taxrente immer zurückbehalten, und eben so wird es bei der Urbarialsteuer geschehen, ohne Rücksicht, ob ein Einzelner im Rückstande geblieben ist oder nicht.

Azula. Wie ist es aber mit dem, der im Rückstande geblieben ist?

Kottulinsky. Er muß es eben so zahlen, wie jeden anderen Rückstand.

Azula. Wir haben aber nach dem Steuergesetze bei den Elementarschäden Nachlässe.

Kaiserfeld. Das kann bei der Urbarialsteuer nicht Statt finden; denn sie ist eine Kapitalzahlung.

Wasserfall. Ein solcher Abgang, wie Hr. v. Azula bemerkte, müßte durch eine allgemeine Umlage gedeckt werden.

Lappeiner. Die Verloosung richtet sich nach dem Geldvorrathe, sie muß später erfolgen, wenn die Kasse geschwächt ist.

Präsident. Es ist wahr, es ist nicht bestimmt, wie groß die Summen bei den Verloosungen sein müssen.

Lappeiner. Wohl, es ist bestimmt, daß alle halbe Jahr die Verloosung Statt finden soll, nur ist die Summe nicht bestimmt.

Kottulinsky. Dafür ist dadurch gesorgt, daß immer ein Geld da ist, weil ein Betrag von den landesfürstlichen Steuern zurückbehalten wird.

Präsident. Kann also der §. 88, wie er diktiert wurde, bleiben? Ja oder nein?

(Mehrheit dafür.)

§. 89 wird gelesen.

§. 89.

Der Betrag dieser Urbarialsteuer soll gleich den übrigen den Ständen für aufgehobene Ge-

fälle vom Staate zufließenden Renten von den eingehenden Steuern vorweg für die Ablösungskasse rückbehalten, und jedes Jahr ohne Abzug oder Rückstand an selbe abgeführt werden.

Präsident. Meine Herren, hat Jemand Etwas zu bemerken?

(Niemand bemerkt Etwas.)

Präsident. Also kann der §. bleiben, wie er ist?

(Majorität dafür.)

§. 90.

Die Auslagen für die Regie des Ablösungsgeschäftes und das dazu nöthige Personale sollen nicht von der Urbarial-Ablösungs-, sondern von der st. st. Domestikalkasse getragen werden, zu welchem Zwecke, falls die gewöhnlichen Zuflüsse nicht hinreichen, eine Umlage auf's ganze Land zu geschehen hätte.

Präsident. Hat Jemand Etwas zu bemerken?

Guggis. Ja, es kommt hier ein kleiner Zusatz: „Nur in Fällen angebrachter Ueberbürdungsbeschwerden sind die Untersuchungskosten von dem Beschwerdeführer dann zu tragen, wenn seine Beschwerde von der Provinzial-Ablösungs-Kommission als muthwillig erkannt wird.“

Präsident. Kann also der §. mit dem Zusatz bleiben, wie er ist?

(Mehrheit dafür.)

§. 91.

Jedes halbe Jahr ist eine Verloosung zur Tilgung der Staatsschuldverschreibungen einzuleiten, und zwar in dem Maße, als es die Kräfte der Ablösungskasse mit Berücksichtigung der darauf angewiesenen Renten zulassen.

Präsident. Hat die Kommission Etwas zu bemerken?

Guggis. Ja, dieser §. soll mit dem Worte „wenigstens“ anfangen, alles Uebrige bleibt aber; man hat hier die Wahrscheinlichkeit vor Augen gehabt, daß ein großer Theil der Zahlungspflichtigen nicht nur die Rente allein, sondern den ganzen Betrag als Kapital erlegen wird, wodurch die Ablösungs-Kommission in die Lage kommt, auch mehr als 2 Verloosungen im Jahre vornehmen zu können.

Lappeiner. Ich bin nicht für das Wort „wenigstens;“ denn es kann die Kasse erschöpft, und dadurch die 2malige jährliche Verloosung unmöglich sein; man kann ja einen größeren Betrag verloosen.

Gottweiss. Ich glaube, es sollte hier statt „Staatsschuldverschreibungen“ „Urbarialablösungs-Schuldverschreibungen“ heißen.

Kottulinsky. Es ist so angenommen worden.

Pittori. Ich habe damals die Bemerkung gemacht, daß diese Obligationen „Landesschuldverschreibungen“ heißen sollen; Herr Graf v. Kottulinsky hat mir aber die Einwendung gemacht, es würde, wenn die Obligationen den Namen „Staatsschuldverschreibungen“ bekommen, eine größere Garantie geben, ich aber war nicht dieser Meinung, ich glaubte, sie sollten vom Lande ausgestellt werden, weil sie dann mehr Sicherheit geben, aber es wurde so angenommen.

Präsident. Hier handelt es sich nur um das Wort „wenigstens.“

Kaiserfeld. Es sind ja in jedem Jahre 2 Verloosungen; darum sehe ich nicht ein, warum man das Wort „wenigstens“ setzen soll.

Präsident. Ich muß Ihnen sagen, meine Herren, daß ich der Meinung wäre, daß nur alle halben Jahre eine Verloosung sein soll. Hat die Kasse mehr Geld, so kann sie einen größeren Betrag verlosen. Sind Sie also damit einverstanden, daß der §. bleiben kann, wie er ist, ohne Beifügung?

(Mehrheit dafür.)

§. 92.

Die nach §. 26 jedem Verpflichteten freigestellten Abschlagszahlungen dürfen nur während dem einer Verloosung von Schuldbriefen vorhergehenden Monate geschehen.

Präsident. Hat Jemand Etwas zu bemerken?

Kottulinsky. Es sollten die Worte „nach §. 26“ ausbleiben.

Guggis. Auch muß es heißen: „Kapitals-Abschlagszahlungen.“

Wasserfall. Warum denn „Kapitals-Abschlagszahlungen;“ wir haben gesagt, daß der Unterthan nur eine Rente, und kein Kapital zahlt.

Guggis. Es steht ihm frei, sich durch den Erlag des Kapitals von der Verpflichtung zu befreien; würde dieses nicht gesagt, so könnte man meinen, daß man sich durch den Erlag der Rente allein befreien kann.

Lift. Ist da auch auf die Interessen Rücksicht genommen worden?

Guggis. Das ist längst vorgetragen, debattirt und beschlossen worden.

(Allgemeines Lachen.)

Gottweiss. Sollte es in dem §. 91 nicht statt „der Staatsschuldschreibungen“ — „dieser Staatsschuldschreibungen“ heißen, denn das „der“ steht gar zu fremdartig da.

Präsident. Das wäre nicht übel, und ich glaube, es wird Niemand Etwas dagegen haben; sind Sie also mit diesem §. dahin einverstanden, daß die Worte „nach §. 26“ ausgelassen, und statt „der“ — „dieser“ gesetzt wird?

Tappeiner. Ich bin damit nicht einverstanden, indem dadurch der Verpflichtete angewiesen wäre, gerade auf einen Monat seine Zahlungen leisten zu können. Es kann aber geschehen, daß in manchem Jahre gar keine Verloosung Statt findet; warum sollte er nun nicht zahlen können, wenn er bei Geld ist, und wann er will; ich schlage daher einhalbjährig vor.

Wasserfall. Nach diesem §. ist er ja berechtigt, das ganze Jahr Abschlagszahlungen zu leisten, nur ein Monat vor der Verloosung nicht.

Tappeiner. Nein, es heißt hier: „In dem einer Verloosung von Schuldbriefen vorhergehenden Monate.“ Diese Beschränkung wäre aber zu groß.

Kottulinsky. Der Grund hievon liegt darin, damit nicht, wenn unmittelbar nach der Verloosung eine solche Abschlagszahlung erlegt wird, der Kasse ihre Zinsen entgehen, auf welche sie angewiesen ist, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Tappeiner. Das ist sehr schön; allein es kann geschehen, daß in einem halben Jahre gar keine Verloosung Statt finden kann.

Kottulinsky. Der Fall wäre nur dann denkbar, wenn die Kasse keinen Zufluß hätte.

Tappeiner. Ja, es soll aber doch bestimmt werden, daß er seinen Betrag erlegen kann, wann er will.

Kottulinsky. Wenn 2 bestimmte Verloosungstermine sind, und nur das Jahr, nicht aber der Monat bestimmt ist, so wird das ja auch den Zweck erreichen.

Tappeiner. Die Verloosung wird ausgeschrieben und angezeigt werden müssen, glaube ich.

Kottulinsky. Die Verloosung wird auf bestimmte Termine festgesetzt werden.

Tappeiner. Aber dieselbe kann hinaus verschoben werden.

Kottulinsky. Ich sehe keinen Grund ein, die Kasse hat ja ihre fixen Zuflüsse.

Tappeiner. Sie können aber nicht sagen, ob sie dieselben immer bekommt, und ob so viel eingeht, daß sie ihre Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Kottulinsky. Es müssen ja die 5 Prozente vom Ablösungskapitale eingehen.

Tappeiner. Ich bin jedenfalls dafür, daß 2 Monate bestimmt werden.

Gottweiss. Vielleicht könnte dem dadurch abgeholfen werden, wenn der Verpflichtete noch weiter seine Zinsen erlegen will, keinen Monat zu bestimmen; wenn er z. B. den Monat zu versäumen fürchtet und zahlen will, da würde der Verpflichtete die Zinsen bis zu jener Zeit zahlen, wo die Verloosung eintritt.

Kottulinsky. Das würde ihm aber nichts nützen.

Präsident. Wenn einer früher zahlt, so geschieht es ja nur deswegen, damit er sich von den Zinsen befreit.

Gottweiss. Der Kasse kann es aber nicht gleichgültig sein, weil ihr die Zinsen entgehen; darum soll er die Zinsen, welche der Kasse dadurch verloren gingen, wenn er früher zahlt, ersetzen.

Präsident. Das würde eine fatale Berechnung machen.

Gottweiss. Ich glaube nicht, daß das eine Schwierigkeit in der Berechnung machen würde; denn die Kasse bekommt ihre Zinsen bis zum letzten Augenblicke der Verloosung.

Wasserfall. Der Verpflichtete, wenn er zahlen will, zahlt deswegen, damit er sich von seiner Verbindlichkeit eher losmacht. Was für ein Interesse sollte er dabei haben, wenn er auf 6 Monate die Zinsen erlegen muß. Das bringt ihm ja keinen Nutzen, er behält das Geld lieber in der Tasche.

Präsident. Meine Herren, hat noch Jemand Etwas zu bemerken?

Tappeiner. Ich will nur der Möglichkeit vorgebaut wissen, wenn gar keine Verloosung Statt findet, muß mich aber noch einmal dahin aussprechen, daß die Monate Juni und Dezember als Verloosungsmonate im Jahre bestimmt werden sollen.

Präsident. Dieser Fall, für den Sie vorbauen wollen, kann nicht leicht eintreten, weil die Zinsen aus den Steuergeldern zurückbleiben; wenn auch einer mit seinen Zinsen im Rückstande verbleibt, so werden dieselben doch aus den Steuergeldern zurückbehalten.

Tappeiner. Das ist schon recht, aber es können andere Fälle eintreten, wo der Staat sagen wird: ich brauche für 5 Jahre Alles.

Kottulinsky. Da wird wohl auch der Landtag Etwas dabei zu reden haben?

Lift. Der Staat hat ja auch die Depositengelder in Anspruch genommen und an sich gezogen.

Kottulinsky. Ich würde keinen Anstand nehmen, zu sagen, daß eine 2malige Verloosung im Jahre Statt finden soll; allein, daß man gerade die Monate Juni und Dezember annehmen will, dazu haben wir keinen genügenden Grund, und das können wir nicht bestimmen, denn das richtet sich ja nach der Periode der Verloosung; ich würde daher keinen Anstand nehmen, zu sagen, die Rückzahlung soll 2mal im Jahre Statt finden, und zwar in bestimmten Monaten, welche jedoch nachträglich festzusetzen wären.

Wasserfall. Ich glaube, daß es so gegeben werden könnte: „In 2 von der Urbarial-Ablösungskasse zu bestimmenden Monaten.“

Präsident. Meine Herren, sind Sie mit diesem Antrage einverstanden, wornach der §. 92 also lauten würde: „Die jedem Verpflichteten freigestellten Kapitalsabschlags-

zahlungen dürfen nur während 2 von der Urbarial-Ablösungskommission zu bestimmenden Monaten geschehen."

Ja oder nein?
(Majorität dafür.)

§. 93.

Die Ablösungskasse hat ihre Rechnung jährlich durch die Provinzial-Kommission an die steiermärkische Ständeverammlung zu legen, und der Provinzial-Landtag deren Resultate zu veröffentlichen.

Präsident. Hat die Kommission eine Abänderung?
Guggis. Nein.

Neupauer. Ich erlaube mir, zu fragen, wer soll denn die Provinzial-Kommission sein, da die Urbarial-Ablösungskommission wohl früher wird aufgelöst sein, bevor 42 Jahre vorüber sind.

Wasserfall. Die Ablösungskommission wird aufgelöst, daher, glaube ich, sollten die Worte "durch die Provinzial-Kommission" weggelassen werden.

Neupauer. Dann wird die permanente ständische Behörde da sein.

Kopotar. Ich möchte fragen, wohin und wie hat denn der Verpflichtete sein Geld zu erlegen?

Präsident. Mit der Grundsteuer, wohin er die zahlt. Also, meine Herren, sind Sie mit dem §. einverstanden mit Auslassung der Worte: "durch die Provinzial-Kommission"?

Ja oder nein?
(Mehrheit dafür.)

§. 94.

Die nach §. 65 zu ernennende Kommission hat ebenfalls die Instruktion über die Organisirung des Beamtenkörpers und das Geschäftsverfahren der Urbarial-Ablosungskasse zu entwerfen.

Präsident. Hat die Kommission eine Abänderung?
Guggis. Nein.

Wasserfall. Das Wort "ebenfalls" könnte hier wegleiben.

Präsident. Ja, sind Sie damit einverstanden?
(Mehrheit dafür.)

§. 95.

Nach Auflösung der Provinzial-Ablosungskommission geht die Urbarialkasse in die Verwaltung der Provinzial-Stände über.

Präsident. Hat die Kommission eine Abänderung?
Guggis. Nein.

Kottulinsky. Das steht in Verbindung mit dem §. 93, wo wir die Worte: "durch die Provinzial-Kommission" gestrichen haben. In diesem §. (93) wurde bestimmt und vorausgesetzt, daß, so lange die Provinzial-Kommission besteht, die Rechnungslegung an die Stände zu gehen habe. Ich glaube daher, daß man den Zusatz in diesem §., da er bereits gestrichen wurde, wieder hinzusetzen soll.

Neupauer. Ich glaube, die Urbarialkasse soll immer in der Verwaltung der Stände sein.

Wasserfall. Das glaube ich auch, sie soll schon ursprünglich unter die Stände und den Landtag gestellt werden.

Neupauer. Der §. 95 könnte dann ja ganz wegbleiben.

Kottulinsky. Vielleicht würde der §. so heißen können: "Die Urbarialkasse steht unter der Verwaltung der Provinzialstände", indem man alles Andere wegläßt.

Präsident. Meine Herren, sind Sie mit dieser Abänderung des §. 95 einverstanden? Ja oder nein?

(Majorität dafür.)

Präsident. Meine Herren, da es bald 2 Uhr ist, so ist es nicht mehr der Mühe werth, daß wir einen neuen Abschnitt anfangen.

XXXV. Sitzung am 27. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Das Landtagsprotokoll der 33. Sitzung wird gelesen, wobei sich kein Anstand ergibt.

Wasserfall. Ehe wir weiter gehen, habe ich an Hrn. Präsidenten eine Bitte zu stellen. Wir haben jetzt eigentlich die ganze Urbarialfrage beraten; was jetzt noch kommt, ist zwar mit dem Ablösungsgeschäfte zusammenhängend, aber kein Gegenstand einer Ablösung. Am Schluß muß ich noch etwas in Erinnerung bringen, was mir sehr wichtig und als Pflicht erscheint. Ein jedes Gesetz, was gemacht wird, muß, wenn wir an die Zukunft denken, doch eine praktische Wirkung äußern. Das berathene Gesetz soll von 1. Jänner 1849 schon in Wirksamkeit treten, weil Se. Majestät im Patente vom 11. April d. J. es ausgesprochen hat; allein wenn dieses Gesetz zum wirklichen Gesetze und vom Staate sanctionirt werden soll, damit es am 1. Jänner in Wirksamkeit treten kann, so müssen früher die Vorhebungen und Liquidationen beendet sein. Ich habe darüber mit sachverständigen Männern gesprochen, wie lange das dauern sollte, und sie haben mir gesagt, daß es immerhin mehrere Jahre dauern sollte, einige meinten, daß es 3 Jahre, andere sagen, daß es 5 Jahre hergehen würde, weil insbesondere die Zehenterhebungen, nämlich das Aus-

ziehen der zehentpflichtigen Parzellen aus dem Cataster sehr zeitraubend sein sollen, was soll aber durch diese Jahre geschehen? Geschieht nichts, so ist ein Unglück von beiden Seiten unvermeidlich; es werden die Dominien diese Zeit schwerlich moralisch erleben, sie werden nicht im Stande sein, durch die 3 — 5 Jahre ihren Verpflichtungen nachzukommen, die Gläubiger oder nur deren Interessen zu decken; es werden Concurse und Executionen eintreten, wir werden unglückliche Familien im Maße bekommen. Das nämliche Unglück wird beim Landvolke entstehen; denn wenn der Bauer durch 3 — 5 Jahre nichts bezahlt hat, so wird sich ein solcher Rückstand an Urbarialsteuer häufen, daß, wenn das Gesetz erst nach 5 Jahren in Wirksamkeit treten sollte, der Unterthan schon 4 rückständige Jahre hat. Er muß also eine 4fache Urbarialsteuer als Rückstand erlegen, und im 5. Jahre mit der currenten Gebühr anfangen. Ich glaube, wenn kein augenblickliches Provisorium getroffen wird, so wird dieses Gesetz von beiden Seiten keine segensreiche Wirkung hervorbringen; ich habe schon angetragen, und ich glaube, es ist unvermeidlich, daß unter einem mit der Bestätigung, Modifizirung oder Abänderung dieses Entwurfes auch ein Provisorium eintreten